

Stadt Cottbus

Bebauungsplan Nr. S/71/95

„Fotovoltaikanlage – Am Wasserwerk Sachsendorf“

Abwägungsprotokoll Behörden / TÖB / Nachbargemeinden Öffentlichkeit

Grundlage	Planfassung	Entwurf August 2012
	Verfahrensschritt	Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Stadtämter, Öffentlichkeit
	Aufforderung zur Stellungnahme am	15.08.2012
	Fristsetzung bis zum	17.09.2012
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum	01.10.2012
	Öffentlichkeitsbeteiligung	Offenlage vom 31.07.2012 bis zum 31.08.2012
	Hinweis:	von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht

Stadt Cottbus, Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“, Entwurf August 2012

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über **alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (fett dargestellt)

If. Nr.	beteiligte Stelle	Abteilung	Ort	Stellungnahme vom
1	MIR/SenStadt	Gemeinsame Landesplanungsabt. Ref. GL 6	Cottbus	06.09.2012
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Planungsstelle	Cottbus	04.09.2012
3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Regionalabteilung Süd	Cottbus	17.09.2012
4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		Cottbus	24.08.2012/ 06.08.2012
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	20.08.2012
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	Abt. Praktische Denkmalpflege	Wünsdorf	keine Stelln.
7	Polizeipräsidium PDS Süd	Schutzbereich Cottbus/Spree-Neiße, Füst 1-3	Cottbus	keine Stelln.
8	Zentraldienst der Polizei (ZDPol)	Land Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	Wünsdorf	keine Stelln.
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Servicecenter Klein Gaglow	Kolkwitz	04.09.2012
10	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	Cottbus	27.08.2012
11	SpreeGas GmbH	Gesellschaft für Gasversorgung	Cottbus	13.09.2012
12	Deutsche Telekom AG		Cottbus	keine Stelln.
13	Stadtwerke Cottbus GmbH (EVC)		Cottbus	keine Stelln.
14	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)		Leipzig	06.09.2012
15	50 Hertz Transmission GmbH	Regionalzentrum Ost	Lübbenau	30.08.2012
16	Industrie- und Handelskammer Cottbus		Cottbus	keine Stelln.
17	Handwerkskammer Cottbus		Cottbus	keine Stelln.
18	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde	Oberförsterei Cottbus	Drachhausen	27.09.2012
19	Landkreis Spree-Neiße	Dienststelle Planungsamt	Forst	30.08.2012
20	NABU-Regionalverband Cottbus		Cottbus	keine Stelln.

Stadt Cottbus, Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“, Entwurf August 2012

21	Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe		Hohen	18.09.2012
22	Brandenburgischen Bodengesellschaft		Zossen	10.09.2012
23	Stadtverwaltung Cottbus	FB 62 Geoinformation und Liegenschaftskataster	Cottbus	keine Stelln.
24	Stadtverwaltung Cottbus	FB 23 Immobilien	Cottbus	keine Stelln.
25	Stadtverwaltung Cottbus	FB 32 Ordnung / Sicherheit	Cottbus	keine Stelln.
26	Stadtverwaltung Cottbus	FB 31 Grün- und Verkehrsflächen	Cottbus	14.09.2012
27	Stadtverwaltung Cottbus	FB 32 Bauordnung	Cottbus	keine Stelln.
28	Stadtverwaltung Cottbus	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	Cottbus	17.09.2012
29	Stadtverwaltung Cottbus	FB 37 Feuerwehr	Cottbus	11.09.2012
30	Stadtverwaltung Cottbus	FB 72 Umwelt und Natur	Cottbus	20.09.2012
31	Vattenfall Europe Mining AG		Cottbus	04.09.2012

LUGV Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
01. 2. Fachliche Stellungnahme Nach erneuter Prüfung der Unterlagen zur Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem ehemaligen Kasernengelände (Kaserne) westlich dem Wasserwerk Sachsendorf bestehen seitens der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUG V) keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		
02. Aus Sicht des Fachreferates für Naturschutz (RS 7) wird nachfolgende Stellungnahme für die weitere Planaufstellung und Realisierung übermittelt: Naturschutz Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 06.08.2012 getroffenen Aussagen und Forderungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die übermittelten Hinweise und Anforderungen wurden überwiegend nicht berücksichtigt und eingearbeitet. Der vorgelegte Planungsentwurf beinhaltet keine ausreichenden Problemlösungen für die artenschutzrechtlichen Konflikte, so dass die Anforderungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	Mittlerweile sind die artenschutzrechtlichen Fragen grundsätzlich gelöst. Der Artenschutzbeitrag (ASB) liegt nun vor. Darüber hinaus wurde die Größe des Solarparks deutlich reduziert. Die Begründung und der B-Plan werden entsprechend geändert.	X	X
03. Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilt, werden für die Zauneidechse und die Heideleiche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Um zu verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Verbote einschlägig sind, können zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Bei diesen CEF-Maßnahmen handelt es sich nicht um Vermeidungsmaßnahmen, sondern um vorbeugende funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen, die auf eine Minderung oder Beseitigung der negativen Auswirkungen des noch durchzuführenden Eingriffs abzielen. Die Maßnahmen müssen unmittelbar so an einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ansetzen (z.B. durch deren Erweiterung oder durch Neuanlage von Habitaten in direkter räumlicher Beziehung), dass diese erhalten bleibt	Mit dem B-Plan ist gesichert, dass für die Heideleiche die erforderlichen CEF-Maßnahmen auf der unmittelbar angrenzenden Fläche des Wasserwerkes (also „im engen räumlichen Zusammenhang zum angestammten Lebensraum“) realisiert werden. Für die Zauneidechse wird darauf orientiert, dass die identifizierten Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig kann die angrenzende Fläche als Lebensraum gestaltet werden. Einzelheiten können erst im Rahmen der Baugenehmigung abschließend gelöst werden. Mit Sicherheit muss der B-Plan nicht an den Verbotstatbeständen scheitern.		X

LUGV Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
und zu keinem Zeitpunkt eine Reduzierung oder gar Verlust der ökologischen Funktion eintritt (HVE, April 2009).	Die Begründung wird ergänzt.		
Für die vorliegende Bebauungsplanung bedeutet das, dass im engen räumlichen Zusammenhang zum angestammten Lebensraum und damit zur Vorhabensfläche Ausweich- bzw. Ersatzhabitate für Zauneidechse und Heidelerche zu schaffen sind. Bisher wurde kein konkretes, flächenbezogenes Maßnahmenkonzept vorgelegt.			
04. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob im Nahbereich geeignete Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Ein pauschaler Verweis auf einen westlich gelegenen Waldrand ist nicht ausreichend.	Nach Aussagen des ASB werden 4 bis 5 ha benötigt, um für die Heidelerche und die Zauneidechse den erforderlichen Lebensraum zu schaffen. Diese Flächen stehen in ausreichender Größe direkt angrenzend zur Verfügung. Die Begründung wird ergänzt.		X
05. Solange kein konkretes Konzept zu Schaffung von Ausweichlebensräumen vorliegt, stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Die Schaffung von Ausweichlebensräumen ist Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des B-Planes, da diese darauf abzielen, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote zu verhindern. Demnach sind die CEF-Maßnahmen auch bereits auf der B-Plan-Ebene zu entwickeln (mit Flächenbezug), um dessen Umsetzbarkeit zu gewährleisten.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.		X
Die Konfliktlösung kann nicht auf die Ebene der Baugenehmigung verschoben werden.			
06. Es ist konkret zu ermitteln, in welchem Umfang Ersatzlebensräume für Zauneidechse und Heidelerche erforderlich werden. Für die Heidelerche sind mindestens 4 Brutreviere zu ersetzen. Die Größe der vorhandenen Population der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche ist bisher unbekannt. Auch wenn auf das Abschieben des Oberbodens verzichtet wird, werden für die Zauneidechse CEFMaßnahmen erforderlich, da mit der Errichtung der Solarmodule ein Lebensraumverlust verbunden ist. Wie groß die Ersatzlebensräume sein müssen, hängt von der Größe der vorhandenen Population ab.	Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird ergänzt.		X
Die Aussagen in der vorliegenden Bauleitplanung sind hinsichtlich des Umgangs mit der Zauneidechse widersprüchlich (Bsp. Umweltbericht,			

LUGV Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Kapitel 2.3 Seite 28 oder Begründung Seite 11).			
Da die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) für Zauneidechse und Heidelerche bereits zum Baubeginn (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) wirksam sein müssen, sind diese zwingend im zeitlichen Vorlauf zu planen und umzusetzen.			
07. Ergänzende Hinweise	Das Ausgleichskonzept wurde ergänzt.		X
Für die Planung fehlt ein konkretes Ausgleichskonzept gemäß § 1 a Absatz 3 BauGB. Das allgemeine Aufzeigen möglicher Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug bzw. Aussagen zum erforderlichen Flächenumfang entspricht nicht den Anforderungen aus § 1 a Absatz 3 BauGB. Ansprechpartnerin: Frau Palm (Tel: 0355-49911343)			
08. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.			

LBGR Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
09. Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 23. Juli 2012 zum o. g. Vorhaben (Az.: 74.21.56-5-90) ist weiterhin gültig. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.			
10. Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 23. Juli 2012 bzw. vom 24. August 2012 wird wie folgt erweitert: Das Vorhaben berührt die vom LBGR zu vertretenden Belange dahingehend, dass mit der Zulassung des Sonderbetriebsplanes "Ertüchtigung und Betrieb des nördlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn von km 10,8 bis km 26,0" vom 16.07.2009, zugehörig zum Hauptbetriebsplan Zentraler Eisenbahnbetrieb der Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) auch die Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen der Maßnahmeblätter M 10 und M 13 zugelassen wurden. Bei den zugelassenen Kompensations-/ Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um die Entsiegelung von mindestens 3 ha voll versiegelten Flächen, die das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf zur Verfügung gestellt hat. Danach sind diese entsiegelten Böden mit an diesem Standort angepassten Baumarten, vorzugsweise mit Laubgehölzen, horstweise aufzuforsten. Die Entsiegelung ist durch VE-M bereits realisiert (Februar bis Juli 2011), die Aufforstung durch VE-M steht noch aus. Somit steht diese entsiegelte und noch aufzuforstende Fläche für die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung nicht zur Verfügung. Um diese Fläche dennoch anderweitig nutzen zu können, müsste der VE-M eine andere Fläche für die Aufforstung zur Verfügung gestellt werden.	Der Sonderbetriebsplan der Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) ist beachtet. Es gab zwischenzeitlich entsprechende Konsultationen. Vattenfall hat den beauftragten Fachplaner eingeschaltet. Nach den vorliegenden Aussagen ist das Ausgleichskonzept durch den B-Plan nicht gefährdet. Die Entsiegelungen als Hauptbestandteil der Maßnahme sind erfolgt. Die verbleibenden Ziele hinsichtlich des Schutzgutes „Lebensraum Wald“ können weiter am Standort erreicht werden. Die Maßnahme zielt nicht auf einen Waldersatz auf der Grundlage des BbgWaldG. Einzelheiten der Umsetzung werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im weiteren Verfahren geregelt. Die Begründung wird ergänzt.		X

LBGR Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung	
Plan	Begründung

Damit die Aufforstung durch VE-M beginnen kann, sollte eine Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße, dem LUGV, der Forstbehörde sowie dem Flächeneigentümer kurzfristig durchgeführt werden.

Sowohl das Landesumweltamt (LUA), die Stadt Cottbus als auch die untere Forstbehörde des Landesbetriebes Forst Brandenburg wurden gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz in diesem Betriebsplanverfahren beteiligt und gaben jeweils eine Stellungnahme ab. Die Stadt Cottbus sowie das LUA hatten keine Einwände und die untere Forstbehörde hat dem Sonderbetriebsplan zugestimmt.

Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Forst Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
11. Die Planungen betreffen Wald gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184). In der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, auf dem Flurstück 180, Gesamtgröße 73.562 qm, ist eine Umwandlung der Waldfläche mit einer Größe von 36.194 qm zugunsten von Solarmodulen und eine anschließende Einzäunung der Fläche vorgesehen.	Die Waldeigenschaft von Teilen der Fläche wird beachtet. Der B-Plan und seine Begründung werden geändert.	X	X
12. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIa. In der Muster-Verordnung für die Ausweisung und Überarbeitung von Wasserschutzgebieten ist eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten sowie sogar Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1000 qm erzeugen verboten. Diese Verbote beruhen auf der Überzeugung, dass Wald wertvoll ist in Wasserschutzgebieten. Das öffentliche Interesse am Walderhalt in Wasserschutzgebieten ist gegeben. Nach § 1 LWaldG ist der Wald aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 LWaldG normierten Zwecken vereinbar ist (§ 6 LWaldG). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.	Am Standort kann der vollständige Ausgleich der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen erreicht werden. Die angeführten Interessen und Belange werden dabei berücksichtigt. Mittlerweile liegt eine positive Stellungnahme der Forstbehörde zum Konzept vor, die im B-Plan berücksichtigt wird (siehe Anlage). Der B-Plan und seine Begründung werden geändert.	X	X

Forst Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Durch die bisher durchgeführten Sanierungsmaßnahmen auf den Flächen (Gebäudeabrisse, großflächige Entsiegelungsmaßnahmen durch das Unternehmen Vattenfall) wird seitens der Forstbehörde der Konversionsstatus der Fläche bezweifelt.			
13. Auf den Waldflächen sind keine bedeutenden Altlasten bekannt. Es gilt jedoch auch auf Konversionsflächen der Grundsatz des Walderhaltes, d.h. keine Solaranlagen auf Waldflächen. Ausnahmen werden durch die Forstbehörde nur in bestimmten Fällen gebilligt. Dieser Grundsatz sowie die Ausnahmen sind vom Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft bestätigt. Die besonderen Begründungen könnten sein: - eine sinnvolle Arrondierung von PV-Projekten außerhalb des Waldes, wobei der Waldanteil am Gesamtprojekt einen deutlich untergeordneten Anteil haben muss, - ein Selbstversorgungsprojekt, wenn dieses notwendige Trassenbauprojekte (durch Wald) entbehrlich macht und so insgesamt zu einem geringeren Waldverbrauch führt, - eine hohe Kontamination der Waldfläche, bei dem der Baumbestand zur Dekontamination ohnehin weichen muss und das PV-Projekt maßgeblich zu dessen Finanzierung beiträgt. Die hier aufgeführten Begründungen, die eine Ausnahme vom Walderhalt und de rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt angesichts der schon getätigten Sanierungsmaßnahmen und dem Status eines Wasserschutzgebietes. Die untere Forstbehörde sieht nicht, wie Anspruchsvoraussetzungen für eine eventuell angestrebte EEG-Förderung erfüllt werden könnten, da wesentliche Kriterien, die von der EEG-Clearingstelle zum Begriff "Konversion" genannt werden, für diese Flächen nicht (mehr) zutreffen. Das Vorhaben muss nicht in Waldflächen realisiert werden. Das Potential von vielen tausend Hektar echter Konversionsfläche, die weder Schutzgebiete noch Wald darstellen, ist weitgehend noch nicht	Die Hinweise werden beachtet. Mittlerweile liegt eine positive Stellungnahme der Forstbehörde zum Konzept vor, die im B-Plan berücksichtigt wird (siehe Anlage). Der B-Plan und seine Begründung werden geändert.	X	X

Forst	Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung
Plan	Begründung		
ausgenutzt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die neu durch die Sanierungsmaßnahmen gewonnene Erholungsfunktion des Waldes stark beeinträchtigt würde (keine freie Betretbarkeit der Flächen mehr wegen der Einzäunungen). Auch das derzeitige Landschaftsbild, mitgeprägt durch noch vorhandene Altkiefern, würde stark beeinträchtigt. Landschaftsökologisch ist das durch die Entsiegelungsmaßnahmen entstandene Mosaik aus kleinen Freiflächen und Waldstreifen wertvoll. Der hohe Anteil von Waldaußenrändern wirkt sich sehr positiv auf das Artenvorkommen aus („Edge-Effect“). Eine Waldumwandlung würde diese Biotopstruktur als Lebensraum gefährdeter Tierarten zerstören. Weiterhin verweisen wir nochmals auf den derzeit gültigen FNP der Stadt Cottbus, der für das Plangebiet den Erhalt des Waldes vorsieht.			
14. Abschließend und in Würdigung aller aufgeführten Gründe stimmt die untere Forstbehörde dem geplanten Vorhaben nicht zu.	Mittlerweile liegt eine positive Stellungnahme der Forstbehörde zum Konzept vor, die im B-Plan berücksichtigt wird (siehe Anlage).		

LK SPN Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
15. Die Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme vom 26.07.2012 bleiben weiterhin gültig.			
16. Stellungnahme vom 26.07.2012 zum Vorentwurf:			
<i>Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus. Somit ergibt sich keine unmittelbare Betroffenheit für wasserrechtliche Fragen des Landkreises Spree-Neiße.</i>	Die Belange der Trinkwasserschutzzone sind beachtet. Durch einen Solarpark ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Belange des Schutzgebietes.	X	X
<i>Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich dennoch. Der Standort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A des per Rechtsverordnung festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Wasserwerk Cottbus Sachsendorf" vom 08.03.2004 (GVBl. Teil II, Nr. 9, S. 266) und grenzt östlich unmittelbar an die TWSZ II. Das Schutzgebiet ist kreisübergreifend und betrifft im Landkreis Spree-Neiße große Anteile der Gemarkungen Klein Gaglow, Hänchen, Schorbus und Leuthen.</i>	Ein Einsatz wassergefährdender Stoffe wird ausgeschlossen.		
<i>Gemäß § 5 Nr. 14 der Rechtsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit vom bestehenden Flächennutzungsplan abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird. Nach Auffassung des Landkreises Spree-Neiße greift der letzte Halbsatz des § 5 Nr. 14 nicht mehr, wonach vom Verbot ausgenommen ist, die Ausweisung neuer Baugebiete ". .. auf den in der Vergangenheit nachweislich bebauten Flächen ehemals militärisch genutzter Liegenschaften innerhalb der Gemarkung Sachsendorf." Die ehemals vorhandene militärisch genutzte Bebauung wurde vor mehr als 20 Jahren aufgegeben und zurückgebaut Auf diesen Flächen hat sich neben Offenflächen ein natürlicher Baum- und Strauchbestand als Lebensraum für viele Tierarten entwickelt, was auch im Interesse des Trinkwasserschutzes lag und liegt.</i>	Eine Beispielwirkung ist nicht zu befürchten, da die Stromproduktion zum Eigenbedarf des Wasserwerkes geplant ist, was für Dritte nicht zu erwarten ist.		
<i>Zusätzlich wird in den angrenzenden Baumbestand eingegriffen, um einer Verschattung entgegenzuwirken.</i>	Der B-Plan wird dennoch mit dem Ziel der Reduzierung des Sondergebietes zu Gunsten von Wald geändert		
<i>Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zieht, je nach Zweckbestimmung, die Bebauung bisher unbebauter Flächen z.B. für gewerbliche Nutzung, hier Stromerzeugung mittels</i>			

LK SPN Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
<i>einer Fotovoltaikanlage nach sich. Damit finden auf vorher wenig frequentierten Flächen eine verstärkte Nutzung u. a. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt.</i>			
<i>In Summe kann das zu schützende Grundwasser durch neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen dürfen innerhalb der Schutzzone III A keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden, wenn damit eine Neubebauung derzeit unbebauter Gebiete zugelassen wird.</i>			
<i>Eine Zulassung dieses B-Planes und damit die Errichtung einer Fotovoltaikanlage innerhalb der TWSZ III A unmittelbar an der Grenze der TWSZ II auf dem Gebiet der Stadt Cottbus hätte unmittelbare Beispielwirkung auf entsprechende Vorhaben innerhalb der o. g. Gemarkungen des Landkreises und innerhalb der Stadt Cottbus selber und würde aus Sicht der Gleichbehandlung eine Ablehnung ähnlich gelagerter Vorhaben im Interesse des Trinkwasserschutzes erschweren.</i>			
<i>Aus den o. g. Gründen kann das Vorhaben durch den Landkreis Spree-Neiße nicht befürwortet werden.</i>			
<i>Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht gegeben.</i>			

LB Straßenwesen-Autobahn Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
17. Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme: Das Bebauungsplangebiet befindet sich nördlich der Autobahn (A) 15 und hat einen minimalen Abstand von etwa 135 m zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der Autobahn. Daher gibt es aus heutiger Sicht grundsätzlich keine straßenrechtlichen Einwände von der Niederlassung Autobahn des Landesbetriebes Straßenwesen gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Autobahn südlich der Flächen für die geplante Aufstellung von Solarmodulen verläuft, so dass spiegelnde Wirkungen in Richtung A 15 (Süden) auftreten können. Insofern wird die Lage des Plangebietes kritisch eingeschätzt, da Blendgefahren für Verkehrsteilnehmer auf der A 15 nicht zuletzt wegen der Höhenlage der Autobahn (Damm) möglich sind. In der weiteren Planung muss daher durch geeignete Maßnahmen jegliche durch das Bauvorhaben hervorgerufene Blendwirkung für den Autobahnverkehr ausgeschlossen werden. Die Planung von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 15 ansprechen sollen, ist im Sinne des § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I, S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) und im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unzulässig. Schmutz- und Abwässer- auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 15 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird ergänzt. Die Fragen der Blendwirkung werden abschließend im Rahmen der Baugenehmigung geklärt, da erst dann z. B. die Art der verwendeten Module und der Anstellwinkel bekannt sind. Eine Blendwirkung kann auch durch Abpflanzungen verhindert werden. Das trifft sinngemäß auch auf störende Werbeanlagen (die ohnehin nicht vorgesehen sind) und die Entwässerungsanlagen zu.	X	

FB Grün- und Verkehrsflächen Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
18. Die Ihnen übermittelte Stellungnahme des Fachbereichs zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans wird in den Grundaussagen aufrecht gehalten. In Hinblick auf die jetzt im Entwurf berücksichtigte Waldeigenschaft ist für die Inanspruchnahme eine Ausgleichsfläche ein im unmittelbaren Umfeld zu wählen, vorzugsweise als Mischwald an der Autobahn/Aufnahme auch unter Punkt 3. Ausgleich. Diesbezügliche Zahlenangaben sind in der Bilanz nachzuarbeiten.	Die Ersatzaufforstungen erfolgen im Plangebiet, so dass eine ausgeglichene Waldbilanz erreicht wird.		

FB Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
19. Der Fachbereich "Umwelt und Natur" nimmt zum o.g. Entwurf des Bebauungsplans Nr. S/71/95 folgendermaßen Stellung: Untere Naturschutzbehörde: <u>Eingriffs-Ausgleichsbilanz I Flächen- und Versiegelungsbilanz</u> Im Text der Begründung zum B-Plan bestehen aus unserer Sicht immer wieder widersprüchliche Aussagen zum Thema "Versiegelungsbilanz". Die Fläche ist eine Konversionsfläche, die in der Zeit ihrer Nutzung bebaut war. Die Bebauung wurde entfernt. Die letzten Entsiegelungsmaßnahmen wurden im April 2011 - also vor ca. 1 1/2 Jahren - durchgeführt. In diesem Zeitraum (April 2011 bis September 2012) hat sich eine vielfältige und strukturreiche Biotopstruktur auf der Fläche herausgebildet, die dazu führte, dass z.B. die geschützte Art der Zauneidechse sich dort etablierte (siehe S. 11 B-Planentwurf vom August 2012, Absatz 6). Der jetzige IST-Zustand der Fläche ist aus unserer Sicht eine Fläche mit 0% Versiegelung. Von diesem Zustand aus ist die Flächen- und Versiegelungsbilanz zu erarbeiten. Der Versiegelungsgrad ändert sich und zwar ins Negative (durch Bebauung mit Solarmodulen wird ein neuer Versiegelungsgrad erreicht von 6,9%). Dies wurde in der Berechnung (siehe Tabelle, S. 33) berücksichtigt, jedoch gibt es im Text dazu immer wieder widersprüchlich Aussagen: S. 10, Absatz "Das Grundstück war ursprünglich intensiv bebaut. ...Der Versiegelungsgrad im Solarpark wird also gegenüber der ursprünglichen Nutzung nicht erhöht. Diese Aussage muss ergänzt werden: "" Das vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichskonzept zeigt nur allgemein auf, was in welchen Umfang zum Ausgleich getan werden muss, aber nicht an welcher Stelle innerhalb bzw. außerhalb des B-Plangebietes. Folgende Fragestellungen ergeben u.a. sich daraus: • Wo werden Flächen entsiegelt?	Die Hinweise werden beachtet. Der B-Plan und die Begründung werden geändert. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird unter Berücksichtigung des Walderhaltes überarbeitet. Dabei wird auch der nun vorliegende Artenschutzbeitrag beachtet.	X	X

FB Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
• Wo werden naturnahe Halboffenflächen mit standorttypischen Gehölzen angelegt? • Welcher Waldsaum mit welcher Abgrenzung ist gemeint? Das Eingriffs- und Ausgleichskonzept ist aus unserer Sicht unzureichend und muss nachgebessert und konkretisiert werden. Sonst entspricht es nicht den Anforderungen des § 1 a Absatz 3 BauGB. In der Tabelle "Flächen- und Versieglungsbilanz" fehlen die Flächen der Nebenanlagen -außer Wegeflächen- (dazu gehören Wechselrichter, Transformatoren, Speicher und Schaltanlagen). Auf der Seite 24 wird im Text jedoch darauf verwiesen, dass die Flächen in die Bilanz mit einbezogen werden. Die Tabelle muss in dieser Hinsicht vervollständigt werden. Im Text (S. 8) steht formuliert "Im Solarpark beträgt der tatsächliche Versieglungsgrad durch die Module weniger als 1% der entsprechenden Nettobaufläche." In der Tabelle "Flächen- und Versieglungsbilanz" bezieht man sich auf 2%. Hier muss ein Abgleich erfolgen.			
20. <u>Waldumwandlung auf der Fläche</u> Anteilig befindet sich auf der Fläche Wald gemäß Landeswaldgesetz. Wie auf der Seite 7 beschrieben, ist bei Errichtung der Solaranlage eine dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart notwendig. Für diese Umwandlung ist die Genehmigung der unteren Forstbehörde einzuholen. Die untere Naturschutzbehörde ist von der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und über die Abgrenzung des anteiligen Waldes durch die untere Forstbehörde zu informieren. Die weiteren schutzwürdigen einzelnen Gehölzbestände, die nicht als Wald eingeschätzt werden, sind in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einzubeziehen und mit entsprechenden Gehölzpflanzungen zu ersetzen. <u>Umwandlung Waldsaum als Ausgleichsmaßnahme (S.10)</u> Hier ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verfahren geprüft werden	Die Hinweise werden beachtet. Der B-Plan und die Begründung werden geändert. Es wird eine ausgeglichene Waldbilanz im Geltungsbereich erreicht. Die Zustimmung der Forstbehörde liegt vor.	X	X

FB Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan Begründung	
muss, ob diese Umwandlung des Waldsaumes auch als Nutzungsumwandlung bzw. Eingriff einzustufen ist. In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde kann eine Beurteilung erst dann erfolgen, wenn die konkreteren Maßnahmen zur Umwandlung des Waldsaumes formuliert werden.		X	X
21. <u>Weitere Hinweise:</u> - Die untere Naturschutzbehörde schlägt hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen vor, die Flächen östlich des Flurstücks 180 (Flur 55, Gemarkung Sachsendorf) mit in die Prüfung einzubeziehen. Hier ist die Sukzession der Fläche schon weiter fortgeschritten. Durch eine dortige Neuschaffung von Rohbodenstandorten bzw. eine extensive Pflege um eine weitere Sukzession zu verhindern, kann die Entwicklung von vielfältigen kleinteiligen Strukturen (Offenflächen, Gebüsch- und Vorwaldflächen und Wald) der Fläche des Solarparks wie in der Begründung beschrieben dort im direkten Nahbereich befördert werden und den Tieren (v.a. der Zauneidechse) eine Abwanderung ermöglichen. - Es ist darauf zu achten, dass bei der Begrünung der Solarparkfläche eine gräserarme Ansaatmischung verwendet wird mit hohem Kräuteranteil. Durch die Schaffung oder den Erhalt von Rohbodenstandorten in Teilen der Solarfläche selbst, ermöglicht man eventuell den Zauneidechsen die weitere Nutzung der Fläche in Teilen als Lebensraum. - Auf der Seite 6 des Entwurfs wird ein Schutzgebiet angesprochen. Es fehlen dazu die räumliche Zuordnung zum B-Plangebiet, die Bezeichnung des Schutzgebietes sowie eine Bewertung zu den Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet. Dieses Beispiel zeigt auch die teilweise zusammenhanglose Aneinanderreihung von Textbausteine, die den B-Planentwurf in seiner Gesamtheit kennzeichnen. Die Lesbarkeit und Verständlichkeit leidet leider unter dieser Art der Erarbeitung des Entwurfes und ist in dieser Hinsicht noch verbesserungswürdig.	Die Hinweise werden beachtet. Die östlich angrenzenden Flächen stehen aus Eigentumsgründen nicht zur Verfügung. Der B-Plan und die Begründung werden geändert.		

FB Umwelt und Natur Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan Begründung	
22. Artenschutzrechtliche Bewertung Die Inhalte der Stellungnahme vom 08.08.2012 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wesentliche darin enthaltene Inhalte wurden bislang nicht berücksichtigt. In der Folge wird seitens der UNB verzeichnet, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte nach wie vor nicht gelöst sind und die rechtlichen Folgewirkungen der artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berücksichtigt wurden. Die Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG stehen damit einer Festsetzung des B- Planes entgegen. Begründung: Beim Realisieren der Planung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt. Um dies zu verhindern, sind so genannte CEF Maßnahmen erforderlich. Diese sind in der vorangegangenen Stellungnahme sowohl für die Heidelerche als auch für die Zauneidechse gefordert worden. Anhand der mittlerweile geschätzten 150(!) Tiere der Zauneidechse wird betont, dass es sich um eine bedeutende Population handelt. CEF- Maßnahmen dienen dazu, den ökologischen Zusammenhang des betreffenden Raumes in seiner Funktion zu bewahren. Ohne Durchführung solcher Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt. Vorliegend sind damit vor Baubeginn Ausweich- und Ersatzhabitate für beide Artengruppen zu schaffen. Bis zur Beschlussfassung des B- Planes ist daher ein detailliertes prüffähiges raumbezogenes Maßnahmenkonzept vorzulegen. Bislang gibt es nur vage Hinweise auf die Umgestaltung eines westlich gelegenen Waldrandes. Dies ist unzureichend! Nach jetzigem Stand sind Ausweichlebensräume für einen noch nicht näher bestimmten Teil der 150 Eidechsen und 4 Brutreviere der Heidelerche zu schaffen. Wie groß der Anteil der zum "Ausweichen bestimmten" Population der Zauneidechsen ist, ist nach wie vor unklar. Während einer Begehung der Flächen durch die untere Naturschutzbehörde am 19. 09. 2012 wurden Jungtiere von Zauneidechsen an vielen Grenzflächen von Gehölzbewuchs zu offenen	Mittlerweile liegt ein Artenschutzbeitrag (ASB) vor, der mit der uNB abgestimmt ist. Der ASB kommt zu dem Schluss, dass die einschlägigen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG der Verwirklichung des B-Planes nicht grundsätzlich entgegen stehen. Nach Aussagen des ASB werden 4 bis 5 ha benötigt, um für die Heidelerche und die Zauneidechse den erforderlichen Lebensraum zu schaffen. Diese Flächen stehen in ausreichender Größe direkt angrenzend zur Verfügung. Die Ergebnisse werden im B-Plan berücksichtigt.	X	X

FB Umwelt und Natur <i>Anregung</i>	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
Flächen gefunden. Auf Grund der Größe der Population werden große Flächen für die CEF Maßnahme benötigt. Die Prüfung dieser CEF- Maßnahmen hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit sowie der Erfolgsaussichten muss vor einer Beschlussfassung des B- Planes erfolgen. Anderenfalls stehen die Festsetzungen des B- Planes den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Im Umweltbericht wird darauf abgestellt, dass CEF- Maßnahmen für die Zauneidechsen an das Abschieben des Bodens gebunden sind. Seitens der UNB wird betont, dass die CEF- Maßnahmen unabhängig von einem Abschieben des Bodens zu erbringen sind, da bereits die baubedingten Beeinträchtigungen der Modulaufstellung sowie der Verbleib derselben Lebensraumverluste mit sich bringen. Dies entspricht auch den Intentionen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Die Möglichkeit im Ergebnis des Artmonitorings bei Erforderlichkeit weitere Maßnahmen festzusetzen, ist vertraglich zu sichern.			
23. Bitte beachten: Wir möchten an dieser Stelle auch noch mal auf unsere Stellungnahme an den FB Stadtentwicklung (61) vom 04. Mai 2012 verweisen. Hier heißt es: "Auf der angefragten Fläche sind im Frühjahr 2011 bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Entsiegelungsmaßnahmen getroffen worden. Diese müssen nach §15 Abs. 4 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum unterhalten und rechtlich gesichert werden. Ansonsten bei Wiederaufgabe dieser Flächen - auf Grund der Nutzung für PV-Freiflächenanlagen - müssten diese Ausgleichmaßnahmen an anderer Stelle ersetzt werden." Zu diesem Hinweis erfolgte in den Ausführungen des Entwurfs zum B- Plan keine Auseinandersetzung. Die Prüfung des Sachverhaltes und eine Darstellung zur Problemlösung müssen nachgeholt werden. Fermündlich erhaltene Information des Landesbergamtes (LBGR),	Der Sachverhalt hinsichtlich der Maßnahmen von Vattenfall konnte mittlerweile geklärt werden. Nunmehr ist klar, dass die Nutzung der Fläche nicht im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmen von Vattenfall steht. Hier war der Schwerpunkt die Entsiegelung. Diese wurde bereits realisiert. Es geht nicht um eine Ersatzaufforstung im Sinne des BbgWaldG. Vielmehr sollte für das Schutzgut „Lebensraum“ ein Ersatz durch Pflanzungen geschaffen werden. Dieses Konzept deckt sich mit den Zielen des B-Planes, Ersatzlebensräume für die geschützten arten zu schaffen. B-Plan und Begründung werden ergänzt.	X X	

FB Umwelt und Natur Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung	
Plan	Begründung

Frau Redlich, am 20.09.2012:

Laut Sonderbetriebsplan "Kohleverbindungsbahn" wurden die vorliegenden Planflächen durch Vattenfall entsiegelt und sind für eine Aufforstung durch Vattenfall vorgesehen. Entsprechend der Information soll eine Aufforstung noch in diesem Jahr stattfinden.

Vattenfall Anregung	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung	
		Plan	Begründung
24. Die Vattenfall Europe Mining AG bezieht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Durchführung der öffentlichen Auslegung als Betroffene Stellung zum Bebauungsplan Nr. S/71/95 "Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf" und erhebt folgende Einwende: Das vom B-Plan betroffene Flurstück 180, Flur 155 Gemarkung Sachsendorf sowie die östlich und westlich benachbarten Flurstöcke wurden von der Lausitzer Wasser GmbH & Co KG (LWG) der Vattenfall Europe Mining AG zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zur Verfügung gestellt. Innerhalb des B-Plangebiets wurden umfangreiche Maßnahmen zur Entsiegelung durchgeführt. Maßnahmen zur Aufforstung sind geplant. Die Festlegung der Entsiegelungs- und Aufforstungsmaßnahmen als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage der Zulassung des Sonderbetriebsplans "Ertüchtigung und Betrieb des nördlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn von km 10,8 bis km 26,0" durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) vom 16.07.2009. Die Entsiegelungsmaßnahmen begannen am 10.02.2011 in Anwesenheit von Vertretern der LWG und wurden am 31.07.2011 abgeschlossen. Auf Seite 9 der Planbegründung wird auf durchgeführte Maßnahmen verwiesen, jedoch nicht auf deren Veranlassung. Diese Entsiegelungen stehen somit nicht als Kompensation für Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG, die im Zusammenhang mit dem B-Plan stehen zur Verfügung. Gemäß Festlegungen des o. g. Sonderbetriebsplans ist die horstweise Aufforstung mit standortgerechten Baumarten (vorzugsweise Laubgehölzen) der entsiegelten Flächen vorgesehen. Als Ausgangspunkt der Eingriffsbewertung für den B-Plan ist von einem unbelasteten Rohbodenstandort mit gruppenweise angepflanzten standortangepassten Laubbäumen auszugehen. Eine Änderung der derzeitigen Nutzung im Sinne des B-Plan- Entwurfs	Die Hinweise werden beachtet. Für die noch offenen Maßnahmen von Vattenfall werden die erforderlichen Flächen weiterhin bereit gestellt. Die Größe der erforderlichen Fläche und die Einzelheiten zur Gestaltung werden unter Berücksichtigung des geänderten Konzeptes für den Solarpark abgestimmt. B-Plan und Begründung werden ergänzt.	X	X

Vattenfall Anregung

Sachaufklärung / Abwägung

Änderung	
Plan	Begründung

setzt die Anerkennung der Entsiegelungsleistungen der Vattenfall Europe Mining AG durch das LBGR, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie durch die unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus sowie des Landkreises Spree-Neiße voraus. Die noch nicht realisierte Aufforstung kann aus unserer Sicht im Einvernehmen mit den genannten Behörden sowie dem Flächeneigentümer auf die westlich und östlich angrenzenden Flurstücke verschoben werden.

Wir bitten um Beachtung unserer Einwendungen und Hinweise. Für weitergehende Abstimmungen zur Ermöglichung Ihrer Planungsabsichten und Sicherstellung unserer Kompensationsleistungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Anlage

Stn. Forstbehörde (zum geänderten Konzept)



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Zeppelinstraße 136 | 14471 Potsdam

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19

03044 Cottbus

EINGEGANGEN AM 14. JAN. 2013

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Betriebszentrale

Bearb.: Herr Friedrich
Gesch.Z.: LFB_3-
3600/60+21#4090/2013
Hausruf: +49 331 97929-308
Fax: +49 331 97929-390
Bemd.Friedrich@LFB.Brandenburg.de
betriebsleitung@lfb.brandenburg.de
www.wald-online.de

Potsdam, 09. Januar 2013

Stadt Cottbus
Bebauungsplan Nr. S/71/95
"Fotovoltaikanlage - Am Wasserwerk Sachsendorf" (Entwurf August 2012)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

gem. §4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme des LFB vom 15.11.2012, Az.: LFB_3-3600/60+21#219108/2012
Schreiben der LWG vom 19.12.20012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Einlassung der LWG zu meiner ablehnenden Stellungnahme, die Bauabschnitte 2 und 3 betreffend, teile ich Ihnen nach erneuter Inaugenscheinnahme der mir vorgelegten Planung nachfolgende Entscheidung mit:

Der zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage notwendigen Waldumwandlung für die Bauabschnitte 1 bis 3 bzw. die Sonderbauflächen 1 bis 3 stimme ich forstrechtlich zu.

Somit wird die Untere Forstbehörde einer Waldumwandlung auf einer Fläche von 0,7945 ha im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 8 LWaldG zustimmen. Hierbei sind von der Oberförsterei Cottbus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sicherheitsleistungen und Fristen festzusetzen.

Ausschlaggebend für die gegenüber der ablehnenden Stellungnahme nunmehr erteilten Zustimmung für den gesamten Bebauungsplan ist der vom Flächenumfang her untergeordnete Waldanteil (0,7945 ha) in Relation zur Gesamtfläche des B-Plangebietes (7,35 ha) von etwa 10 %.

Dienstgebäude

Zeppelinstraße 136

14471 Potsdam

Telefon

(0331) 97929 301

Fax

(0331) 97929 390

Seite 2

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**

Weiterhin grenzt die Intention des vorgestellten Selbstversorgungsprojektes das Vorhaben von Projekten mit Einspeisung in das öffentliche Energieversorgungsnetz hinsichtlich des Abwägungsvorgangs privater und öffentlicher Interessen ab.

Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Technologie zur Dekontamination stimme ich dem B-Planentwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich
Sachbearbeiter Forsthoheit